

Marktgebührensatzung

über die Erhebung von Gebühren für Wochen- und Jahrmärkte

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Weißenstadt für die Wochen- und Jahrmärkte folgende Satzung:

§ 1 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber der Zusage oder der Zuweisung, der tatsächliche Benutzer und derjenige, in dessen Auftrag der Platz in Anspruch genommen wird.

§ 2 Marktgebühren

Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem jew. zur Verfügung gestellten Marktgelände erhebt die Stadt Weißenstadt folgende Gebühren:

Jahrmarkt

je lfd. Meter (2 m Tiefe) des zugewiesenen
Standplatzes und je Markttag 3,00 Euro

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Zahlungsart

(1.) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung eines Standplatzes.
Sie wird fällig:

- a) beim Wochenmarkt
wie mit der Stadtkasse vereinbart (monatlich, halbjährlich oder jährlich).
- b) beim Jahrmarkt
im Voraus laut Rechnung.

(2.) Die Gebühren sind unaufgefordert bis zur Fälligkeit an die Stadtkasse durch Überweisung auf das Konto der Stadtkasse zu bezahlen. Nicht im Voraus bezahlte Beträge werden bis Ende des Markttagess von einem Mitarbeiter der Stadt eingezogen.

(3.) Ist der Marktbesucher nach § 2 nicht bereit, die Gebühr zu bezahlen bzw. kann er nach § 3 Abs. 1 eine Quittung nicht vorlegen, kann ihm die Einnahme eines Standplatzes verweigert werden.

(4.) Wird ein Standplatz -ohne rechtzeitige Absage- nicht oder nur teilweise bezogen, so ist die Stadt ermächtigt, die Gebühren im Nachhinein einzuziehen. Ein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass besteht nicht.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenstadt, den 6. August 2009
Stadt Weißenstadt

D r e y e r
1. Bürgermeister